



## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Vereinsname**

Der Verein führt den Namen Baseball und Softball Verein Hevensen 1990 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Hevensen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist rechtsfähig.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung, insbesondere des Baseballspiels. Außerdem soll sich der Verein am kulturellen Leben in der Ortschaft beteiligen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und des zuständigen Dachverbandes. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaft Hevensen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke, insbesondere jedoch für Hevenser Kinder zu verwenden hat. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, wobei bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist vier Wochen vor Ende eines Quartals zu erklären. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Rückstand ist. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe ist gestaffelt festzusetzen für aktive Mitglieder, für passive Mitglieder und für jugendliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich vor Beginn des Quartals oder jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: Die/der 1. Vorsitzende/r, dessen Stellvertreter/in, die/der Schriftführer/in, die/der Schatzmeister/in und der/dem Jugendwart/in. Vorstand im Sinne § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind die/der 1. Vorsitzende, dessen Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein. Die / Der Jugendsprecher/in (junior team) ist gemäß Jugendordnung automatisch Mitglied des Beirats. Der Vorstand kann auf der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre den Beirat erweitern.

### **6.1**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim und schriftlich, jedoch können die anwesenden Mitglieder die Wahl einstimmig durch Handzeichen zur offenen Wahl erklären. Für die Wahl zum Vorstandsmitglied ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Vor jeder Jahreshauptversammlung ist die Kasse von mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren zu prüfen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Mindestens einmal jährlich ist eine Jugendversammlung durchzuführen.

## **7.1**

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## **7.2**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitglieder können eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

### **§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

### **§ 9 Stimmberechtigung**

Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Stimm- und wahlberechtigt in der Jugendversammlung sind Mitglieder im Alter von 10 bis 18 Jahren. Wählbar in der Jugendversammlung sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 10 Änderungen**

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.